Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. | Katowice, am 15. Juli 1938 | Nr. 20

Steuerhaftung

II.

Das Verfahren der Haftbarmachung für Steuerschulden

Der Steuerhaftpflichtige muß im Sinne der Steuerordnung vor Einleitung des Zwangseintreibungsverfahrens von der Steuerbehörde auf seine Haftpflicht aufmerksam gemacht und gleichzeitig zur Bezahlung der betreffenden Steuer in dem dafür vorgesehenen Termin aufgefordert werden. Die Aufforderung muß folgendes enthalten:

a) der Name der Behörde, die die Aufforderung erläßt,
b) die Anschrift des Haftpflichtigen,
c) Vor- und Zuname des Steuerzahlers sowie Art und Höhe seiner Steuerschuld und der Nebenabgaben,
d) die Art der Haftung und die Rechtsgrundlage (der entsprechende Artikel der Steuerordnung), auf der die Haftpflicht basiert,
e) ein Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit,
f) die Androhung der Zwangseintreibung bei Nichtzahlung,
g) Unterschrift der betreffenden Behörde.

Die Steuerhaftung besteht nur bezüglich zahlbarer Steuern, so daß dem Haftpflichtigen nicht das Recht zusteht, gegen die eigentliche Veranlagung der Steuern Berufung einzulegen. Er kann lediglich Beschwerde gegen die Haftbarmachung erheben. Die Beschwerde ist hier das einzige Widerspruchsmittel. Sie muß innerhalb von 7 Tagen eingereicht sein.

Das Eigentum Dritter und die Pfändung

Im Zusammenhang mit der Steuerhaftung soll hier auf das Verfahren eingegangen werden, mit dem Eigentum dritter Personen von der Pfändung befreit wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber bringt der § 38 der Verordnung des Ministerrats vom 25. Juni 1932 betr. das Exekutionsverfahren von Steuerbehörden. (Novelle vom 15. Mai 1937, Dz. U. 43, Pos. 340).

Der oben erwähnte § 38 enthält folgende Bestimmungen:

1. Hat ein Dritter irgendwelche Rechte an dem gepfändeten Vermögen oder Teilen desselben, so muß er vor Anstrengung einer Klage gegen den Gläubiger und Verpflichteten auf Freigabe des Vermögensobjektes beim Finanzamt schriftlich die Freigabe verlangen, wobei er alle Einwendungen, die er in der Klage erheben will, und Beweismittel angeben muß; die Entscheidung des Finanzamts muß innerhalb eines Monats fallen.

2. Das Finanzamt ist verpflichtet, das Zwangseintreibungsverfahren bis zur Entscheidung des Einspruchs einzustellen, es sei denn, daß das Exekutionsobjekt eine leicht verderbliche Ware ist.

3. Richtet sich der in Absatz 1) erwähnte Dritte nicht nach den darin enthaltenen Vorschriften, so werden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt, auch wenn die Klage für ihn entschieden werden sollte.

Lehnt das Finanzamt den Antrag auf Freigabe des Pfandobjekts ab, so muß gemäß Art. 567 der Zivilprozeßordnung (k. p. c.) Klage angestrengt werden. Zuständig ist hierfür das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangseintreibung betrieben wird. Die Klage muß sich sowohl gegen den Gläubiger (Finanzamt) als auch gegen den Schuldner (die zur Zahlung der Steuer verpflichtete Person) richten, wenn die Klage gegen diese auf denselben Tatbestand und dieselbe Rechtsgrundlage gestützt ist, wenn z. B. der Schuldner den Anspruch des Dritten auf Freigabe der gepfändeten Vermögensobjekte nicht anerkennt.

Die Haftung für die Gewerbesteuer war stets Gegenstand zahlreicher Polemiken der Steuerjuristen. Die Ausführungsverordnung zur Steuerordnung, die seit dem 7. Mai 1937 in Kraft ist, hat den Umgang der Haftung für die Gewerbesteuer grundsätzlich geändert, weshalb auch diese Frage nachstehend ausführlich behandelt wird.

Im Mittelpunkt des Problems steht der Begriff des beweglichen Vermögens, das zum Unternehmen gehört und mit dem für die Gewerbesteuer gehaftet wird. Die Steuerordnung (Art. 135) stellt fest, daß die Gewerbesteuer und ihre Zuschläge den Vorrang bei der Realisierung, die einen Eingriff in das gesamte bewegliche, zum Unternehmen gehörende Vermögen gestattet, haben. Dieser Vorrang richtet sich nach der in der Zivilprozeßordnung für Steuern und andere öffentliche Abgaben vorgesehenen Reihenfolge.

In welcher Reihenfolge werden Forderungen aus Zwangsversteigerungsverkäufen von Mobilien gedeckt?

Die Zivilprozeßordnung sieht in Artikel 796 folgende Reihenfolge vor:

1. Exekutionskosten, und zwar: im Laufe des Verfahrens nicht entrichtete Gerichtsgebühren, Zustellungs-, Beschreibungs-, Schätzungsgebühren, Kosten für Aufbewahrung oder Bewachung des Mobils, Kosten der Lizitationsveröffentlichung usw.
2. die Steuern und öffentlichen Abgaben, welche aus dem Verkauf beweglicher Sachen oder eines Grundstückes erfallen, wenn Gegenstand der Verteilung Beträge sind, die aus Pfändung von Miet- oder Pachtzinsen für dieses Grundstück herrühren — jedoch nur für die letzten beiden Jahre;
3. Forderungen, welche durch ein Pfandrecht gesichert sind;
4. der dem Pächter oder Vermieter für das letzte Jahr gebührende Zins, aber nur in Höhe des aus dem Verkauf von beweglichen in den Miet- oder Pachtgegenstand eingebrachten Sachen erzielten Betrages;
5. die für das letzte Jahr rückständigen Ansprüche der Hausangestellten, aber nur in Höhe der aus dem Verkauf der Hauseinrichtung erzielten Beträge, und der Arbeitnehmer des Unternehmens, aber nur in Höhe der Beträge, welche aus dem Verkauf zu diesem Unternehmen gehörenden beweglichen Sachen erzielt worden sind;
6. die Kosten der letzten Krankheit und eines einfachen Begräbnisses des Schuldners;
7. die unter Punkt 2 nicht erwähnten Steuern und öffentlichen Abgaben für das letzte Jahr;
8. die Ansprüche der sozialen Versicherungsanstalten für das letzte Jahr wegen der Versicherung der unter Punkt 5 erwähnten Arbeitnehmer;
9. die anderen Forderungen.

Erst nach Berücksichtigung aller Forderungen werden die Strafen und die Geldbußen, welche durch Gericht, Verwaltungs- und Finanzbehörden auferlegt worden sind, die Strafen wegen Verzuges bei der Entrichtung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben und die Stempelstrafen und die Stempelerhöhungen gedeckt.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen werden von dem Tage, an welchem der zur Verteilung kommende Betrag gerichtlich hinterlegt worden ist, zurückgerechnet.

Gewerbesteuerforderungen sind in der vorstehenden Rangordnung unter Punkt 2 aufgeführt. Und zwar fallen hierunter nur die Rückstände der letzten zwei Jahre. Die Haftung erstreckt sich sowohl auf rückständige Gewerbescheingebühren, wie auf die Umsatzsteuer.

Welches Vermögen gehört zum Unternehmen?

Der Finanzminister ist in der Steuerordnung ermächtigt worden, im Verordnungswege festzulegen, welches Vermögen als zum Unternehmen gehörend angesehen werden muß. Die Ausführungsverordnung zur Steuerordnung regelt diese Frage wie folgt:

Als bewegliches zum Unternehmen gehörendes Vermögen, — das also für die Gewerbesteuer haftet, — gelten alle beweglichen Sachen einschl. aller Forderungen und anderer Vermögensrechte, die mit dem Unternehmen stehen — ohne Rücksicht auf Rechte dritter Personen an diesem Objekt. Insbesondere werden als zum Unternehmen gehörend gemietete oder gepachtete oder auf Grund eines anderen Rechtstitels dem Unternehmen zur ständigen oder vorübergehenden Nutzung übergebenen Sachen betrachtet.

Dagegen gehören im Sinne des Finanzministers nicht zum Vermögen des Unternehmens folgende Sachen:

a) von Speditionsunternehmen zum Versand übernommene Sachen;

b) von Transportunternehmen zum Transport übernommene Sachen;

c) zur Verwahrung auf Grund eines Verwahrungsvertrages (Art. 523 k. z.) wie auch auf Grund eines Lagervertrages (Art. 630 k. h.) übernommene Sachen, sofern der Lagerhalter nicht das Eigentumsrecht an den ihm übergebenen Sachen erworben hat. Zwei Rechtslagen sind hier zu unterscheiden: die eine hat den Artikel 522 k. z. (poln. Recht der Schuldverhältnisse) als Grundlage; durch den Verwahrungsvertrag verpflichtet sich der Verwahrer, während einer bestimmten oder nicht bestimmten Zeit darüber zu wachen, daß die ihm zur Verwahrung anvertraute bewegliche Sache in dem ursprünglichen Zustand erhalten bleibt; der Verwahrer kann in diesem Falle eine Person sein, die sich nicht gewerbsmäßig mit der Verwahrung beweglicher Sachen befaßt, sondern ein völlig anderes Unternehmen führt und einen gelegentlichen Verwahrungsvertrag abgeschlossen hat.

Im anderen Falle (Art. 630 k. h. des polnischen Handelsgesetzbuches) haben wir es mit einem Lagervertrag zu tun, der zwischen einem berufsmäßigen Lagerhalter und dem Auftraggeber zustandekommt.

In beiden Fällen werden die in Verwahrung gegebenen Sachen nicht als bewegliches Vermögen, das zum Unternehmen gehört, angesehen, und haften mithin auch nicht für die Gewerbesteuer. Sie haften lediglich dann, wenn der Lagerhalter, wie bereits oben erwähnt, das Eigentumsrecht an diesen Sachen erworben hat. Dieser Fall liegt vor allem dann vor, wenn der Lagerhalter die eingelagerten Sachen erwirbt und sich verpflichtet, lediglich dieselbe Menge, Art und Gattung der eingelagerten Sachen zurückzugeben. (Art. 631, § 2 k. h.);

d) zur Reparatur übernommene Sachen;

e) zur Verarbeitung übernommene Sachen, sofern die Uebergabe nicht im Zusammenhang mit einem durch den Uebergebenden geführten Handels- oder

Industrieunternehmen erfolgt, d. h. also: wenn der die zur Verarbeitung bestimmte Sache übergebende Kaufmann, Industrieller oder Handwerker ist, und er die Sache im Rahmen seines Unternehmens zur Verarbeitung übergeben hat, so haftet sie für die Gewerbesteuer des anderen Unternehmens (z. B. eine Tuchfabrik übergibt einer Färberei ihre Stoffe zum Färben);

f) Geldforderungen, die man der betreffenden Firma zur Realisierung übergeben hat;

g) in gewissen Fällen Kommissionsware und Forderungen eines Kommissionsunternehmens für verkaufte Kommissionsware. Diese Fälle sollen unten eingehend besprochen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Urteil betr. Schutz der Warenzeichen

1. Die Aeußerung von einigen Ansichten durch den Sachverständigen, welche das den zuständigen Gerichten vorbehaltene Recht der Feststellungen der Tatbestände betreffen, beraubt sein Gutachten nicht des Wertes.

2. Sofern das Appellationsgericht Gutachten von Sachverständigen zur Beurteilung herangezogen hat, und entsprechend begründet hat, warum es das Urteil auf die Entscheidung eines Sachverständigen stützt, dagegen die Entscheidung eines zweiten ablehnt, ist die Richtigkeit der auf diese Weise durch das Gericht erfolgten Beurteilung der Sachverständigengutachten der weiteren Prüfung in der Kassation entzogen. (NS 26. November 1935 2 K 1326/35).

1. Unbedingte Voraussetzung für die Aberkennung des Rechtes auf Registrierung eines Warenzeichens ist, daß sowohl die Ware bezüglich deren Herkunft, Art oder Qualität die Abnehmer irre geführt werden, oder tatsächlich irre geführt werden können, wie auch die Ware, welche den Schutzvorschriften unterliegt, sich im Inlande befinden.

2. Der Schutz des Warenzeichens ist unabhängig von der Einführung der mit diesem Zeichen versehenen Ware auf dem Inlandsmarkt.

3. Art. 181 der Warenschutzbestimmungen hat die Anwendung der Rechtsfolgen für Zeichen, welche mit früheren Zeichen identisch sind, auch auf solche Zeichen ausgedehnt, welche sich von den früheren nur unbedeutend unterscheiden, sodaß trotz der Unterschiede der Abnehmer der Ware mit Leichtigkeit annehmen kann, daß die Ware aus dem Unternehmen stammt, dessen Zeichen er im Gedächtnis hat. (NTA 15. Oktober 1936 Reg. Nr. 9805/34).

1. Die tatsächliche Irreführung von Abnehmern bestimmter Waren durch eine Aehnlichkeit der Zeichen ist nur dann möglich, wenn sich auf dem hiesigen Markte tatsächlich die Waren beider in Betracht kommender Unternehmen, welche die betreffenden Zeichen verwenden, befinden.

2. Es genügt nicht die allgemeine Feststellung der Aehnlichkeit, bezw. der Gemeinsamkeit, wenn auch zahlreicher Merkmale beider Zeichen; erforderlich ist, daß die Unterschiede beider Zeichen dem Abnehmer, welcher das frühere Zeichen im Gedächtnis hat, bewußt werden. (NTA 23. Oktober 1936 Reg. Nr. 6560/34).

Für die Anwendung des Art. 181 der Schutzbestimmungen ist das Urteil der Behörde maßgebend, welches sich auf die eigene Beobachtung und die fachmännische Erfahrung dieser Behörde stützt; es ist nicht Sache des NTA als Kassationsbehörde das Urteil der Behörde durch ein eigenes Urteil zu ersetzen. (NTA 23. 10. 1936 Reg. Nr. 10965/34).

1. Die Aehnlichkeit der Warenzeichen hat ohne Rücksicht auf die Unterschiede der Einzelheiten auf dem allgemeinen Aussehen zu beruhen, welches dazu angetan ist, den Erwerber der Ware hinsichtlich ihrer Herkunft zu täuschen.

2. Der Umstand, ob der Täter persönlich die Anfertigung des beanstandeten Warenzeichens verlangt hat, ist für die Strafhaftung ohne Bedeutung. (SN 15. 10. 1935 3 K 912/35).

Die frühere Meldung des Warenzeichens im Patentamt berechtigt nicht, die Ungültigkeitserklärung desselben Zeichens zu verlangen, sofern dieses, auch wenn es später gemeldet wurde, eher registriert wurde. (NTA 27. 10. 1936 Reg. Nr. 5206/34).

Der Umstand, daß das Warenzeichen eine Silbe enthält, welche als besonderes Warenzeichen registriert ist (Schilin-Schi) oder welche Bestandteil anderer registrierter Warenzeichen ist (Schicht), genügt nicht das Warenzeichen als dasselbe anzusehen, vielmehr ist bei der Beurteilung darüber, ob eine Identität zwischen bestimmten Warenzeichen besteht, das Hauptgewicht auf die zwischen diesen Zeichen bestehenden Unterschiede zu legen. (NTA 23. 10. 36 Reg. Nr. 6558/34).

Die Annahme, daß seitens des Patentamtes die Uebereinstimmung des gemeldeten Zeichens mit anderen Zeichen nicht beachtet wurde, und damit die Ungültigkeitserklärung dieses Zeichens nach seiner Registrierung unmöglich ist, ist irrtümlch. (NTA 28. Mai 1937 Reg. Nr. 3122/35).

Der Rechtsschutz ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein früher registriertes Warenzeichen deshalb nicht benutzt wird, weil sich die Ware auf dem Inlandsmarkte nicht befindet. (NTA 22. 3. 1937 Reg. Nr. 338/35).

1. Wenn mehrere Abnehmer vorhanden sind, welche ein bestimmtes Wortzeichen mit einem bestimmten Unternehmen verbinden, so berechtigt dies nicht zu der Annahme, daß dieses Zeichen die Herkunft der Ware nicht bezeichnet und ein freies Zeichen geworden ist.

2. Zur Feststellung des Tatbestandes, ob und seit wann ein bestimmtes Warenzeichen auf dem polnischen Markte bekannt ist, genügt die Auskunft der Handelskammer. (NTA 9. 6. 37 Reg. Nr. 4600/35).

Die Verwendung des Namens einer bestimmten Person für das Warenzeichen ist eine Verletzung des Rechtes dieser Person auf ihren Namen, es sei denn, daß es sich um einen Namen handelt, welcher gleichzeitig als Bezeichnung eines Gegenstandes oder Begriffes bekannt ist und aus dem Umstande nicht hervorgeht, noch die Wahrscheinlichkeit besteht, daß das betreffende Wort im Warenzeichen gerade als Namen benutzt wurde, z. B.

um denselben Wortlaut zu benutzen. (NTA 20. 4, 1937 Reg. Nr. 6850/35).

Ein registriertes Warenzeichen genießt weiterhin den Rechtsschutz, trotzdem seine Gültigkeit im Patentamt angefochten wird und zwar solange eine entsprechende Entscheidung nicht gefällt wurde. (SN 25. 6. 36 3 K 653/36).

Musterschutz

Falls ein Muster in einem Katalog einer ausländischen Firma figuriert, welcher ein früheres Datum trägt als die Meldung des Musters im Patentamt, so genügt diese Tatsache nicht, das Muster als veröffentlicht gelten zu lassen. (NTA 29. 12. 36 Reg. Nr. 7959/34).

Die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters zieht die im Art. 90 der Verordnung vom 22. März 1928 Dz. U. R. P. Pos. 384 enthaltenen Rechtsfolgen nach sich, unabhängig davon ob die Veröffentlichung dem Willen des Autors entspricht. (NTA 25. 1. 1937 Reg. Nr. 1211/35).

Urteile des Höchsten Gerichts in Steuersachen

Grundsteuer.

Die Erhebung eines Zuschlages zur Staatsgrundsteuer zu Gunsten des Staates ist auch im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien auf Grund des Art. 18 des Gesetzes vom 15. 6. 1923 Pos. 505 zulässig. (NTA 21. 12. 37 Reg. Nr. 472/36).

Stempelsteuern.

Falls sich beim Verkauf eine dritte Person lt. Vertrag mit dem Verkäufer zur Zahlung des Kaufpreises an Stelle des Käufers verpflichtet, gilt eine solche Leistung einer dritten Person als gegenseitige Leistung im Sinne des Art. 7 des Stempelsteuergesetzes (NTA 7. 5. 37 Reg. Nr. 2599/36).

1. Ein Notariatsakt, welcher die Willenserklärung einer Person in Form einer Offerte enthält, ist stempelsteuerpflichtig als Vertrag über den Erwerb eines Grundstückes, sofern nachgewiesen wird, daß ein Teil des Kaufpreises bezahlt wurde, sowie daß das Grundstück in den Besitz des Käufers überging.

2. Im Falle der Einreichung einer Berufung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ist die Berufungsinstanz nicht verpflichtet, sich mit Einsprüchen auseinanderzusetzen, welche nicht in der Berufung erhoben wurden, sondern nachträglich nach Ablauf der Berufungsfrist. (NTA 9. 12. 36 Reg. Nr. 7580/33).

Eine Fleischerinnung, welche ihren Mitgliedern als Gegenleistung für die der Innung gezahlten Beiträge eine Entschädigung zusichert, falls durch die Veterinärärzte Schlachtvieh vernichtet wird, ist eine Versicherungsanstalt im Sinne des Art. 98 Pkt. 1 des Stempelsteuergesetzes. (NTA 9. 11. 37 Reg. Nr. 466/35).

1. Die im Art. 101 des Stempelsteuergesetzes vorgesehene Genehmigung zur Tätigkeit in Polen, kann eine ausländische Versicherungsgesellschaft nur durch einen Verwaltungsakt erlangen.

2. Eine Versicherungsgesellschaft, die ihren Sitz in der Freien Stadt Danzig hat, ist im Sinne des Stempelsteuergesetzes eine ausländische Anstalt (NTA 9. 11. 37 Reg. Nr. 2826/35).

Bei der Bemessung der Stempelgebühr gemäß Art. 105 für einen Vertrag, auf Grund dessen die Kaufleute einer bestimmten Branche einen gemeinsamen Garantiefonds zwecks Bessergestaltung der Handelsverhältnisse und Bekämpfung der unlauteren Konkurrenz schaffen, ist die Summe sämtlicher Mitgliedsbeiträge als Grundlage zu nehmen, und nicht nur der Teil, welcher für gemeinsame Zwecke verausgabt wurde; der Teil, welcher nach Auflösung des Fonds unter die Mitglieder verteilt wurde, ist demnach nicht steuerfrei. (NTA 18. 11. 37 Reg. Nr. 6244/35).

Ein Schreiben, mit welchem jemand eine Schuld im Rahmen eines offenen Kredites anerkennt, ist gemäß Art. 114 des Stempelsteuergesetzes steuerpflichtig. (NTA 20. 1. 37 Reg. Nr. 940/35).

Der Ratgeber!

H. S. Katowice.

Anwendung der Zollermäßigungen und Zollbefreiungen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Zollermäßigungen und Zollbefreiungen enthält die Verordnung des Finanzministers vom 26. April 1938 (Dz. U. R. P. Nr. 30, Pos. 271). Dieser Verordnung sind 3 Listen beigefügt, wobei die Zollämter die Zollermäßigungen bezw. Zollbefreiungen wie folgt anwenden:

1. bei der Einfuhr von Waren, welche in der Liste 1 genannt sind, ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich,
2. bei der Einfuhr von Waren, welche in der Liste 2 genannt sind, ist eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer notwendig,
3. bei der Einfuhr von Waren, welche in der Liste 3 genannt sind, werden die Zollermäßigungen bezw. Zollbefreiungen von amtswegen ohne besonderen Antrag und ohne besondere Genehmigung und Bescheinigung von den Zollämtern angewandt.

Die Parteien können auch nachträglich, d. h. nach bereits erfolgter Verzollung und Entnahme der Ware aus dem Zollager die Zollermäßigung beantragen. Dazu ist jedoch erforderlich, daß die Partei vor Entnahme der Ware die Identität der Ware durch das Zollamt hat bescheinigen lassen und ferner der Antrag auf Zollermäßigung bezw. Zollbefreiung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Entrichtung der Zollgebühren eingereicht wird. Diesen Anträgen sind die Zollquittungen beizufügen; außerdem sind diese Anträge an das Finanzministerium über das zuständige Zollamt zu stellen.

Die Zollvergünstigungsverordnung gilt vom 1. Mai bis 31. Oktober 1938.

A. P. Tarn.-Góry.

Verspätete Eintragungen in die Handelsbücher.

Wenn versehentlich eine Einzahlung in das Kassabuch nicht eingetragen wurde und diese Buchung nach Feststellung des Versehens im selben Geschäftsjahr nachgeholt wird, so dürfen die Bücher nicht abgelehnt werden.

L. Tarn.-Góry.

Aufhebung des Hypothekenmoratoriums bei rückständiger Zinsen-Zahlung.

Wenn die Hypothekenzinsen Vierteljährlich zahlbar sind, so verliert der Schuldner das Recht auf das Moratorium nur dann, wenn er innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit die fällige Zinsenrate nicht entrichtet. Dasselbe gilt für Halbjahres- oder Monatszinsen.

K. S. Lubliniec.

Wenn ein Zeuge zu einer unwahren Aussage vor dem Beamten bewogen wurde, so stellt dies eine strafbare Handlung dar, weshalb der Urheber in den Grenzen seiner Absicht haftet, abgesehen davon, ob die betreffende Person tatsächlich falsche Aussagen gemacht und ob sie über die strafbare Handlung und ihre Folgen vorher unterrichtet wurde.

A. B. Nowa-Wieś.

Die stillschweigende Annahme eines Mietsrückstandes kann nicht als eine Aenderung des Vertrages über die Zahlungstermine der Miete angesehen werden, da die Willensäußerung in dieser Hinsicht klar sein muß, sodaß in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der guten Sitten diese als ausdrückliche Einwilligung angesehen werden kann, wovon man bei einem Stillschweigen nicht sprechen kann.

K. M. Swiętochłowice.

Das Wesen eines Arbeitsvertrages.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Arbeitsvertrages sind, daß der Arbeitnehmer sich seiner eigenen Arbeit begibt und der Arbeitgeber ermächtigt wird, über die vertragliche Arbeit frei zu verfügen. Die der einen Partei im Arbeitsvertrag zuerkannte Bezeichnung „Leiter“ bezeichnet nicht das Wesen des Vertragsverhältnisses der Parteien und ist demnach für die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses ohne Bedeutung. (Urteil SN 12. Oktober 1937 C II 1043/37).

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei und Verlags-Sp. Akc., Katowice.

Mängel und Fehler in der Buchführung

Die wirtschaftliche Krise und die damit verbundene Schmälerung der Einkünfte einerseits, sowie das bisweilen rigorose Vorgehen der Steuerbehörden, haben eine immer größere Anzahl kleinerer Unternehmungen zur Anlegung und Führung von Handelsbüchern gezwungen, um die Möglichkeit zu besitzen, die tatsächlichen Umsätze und Einkommen durch entsprechende Unterlagen nachweisen zu können. Die geringe Vorbereitung und Erfahrung auf diesem Gebiete verhindert jedoch bisweilen die Erzielung erwarteter Ergebnisse und führt zu einer Ablehnung der Bücher durch die Finanzbehörden teils aus formellen, teils aus materiellen Gründen. Hierbei liegt die Schuld nicht immer auf Seiten der Finanzbehörden, sondern ist sehr häufig in der mangelhaften und fehlerhaften Buchführung des betreffenden Kaufmannes zu suchen.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist festzustellen, daß die Mängel zu suchen sind:

a) in den Buchungen selbst,
b) in der Anfertigung der Inventur und Bilanz,
c) in der Unterlassung der Eintragung sämtlicher Tageslosungen sowie der Barverkäufe, wie auch der Kreditverkäufe,
d) in der nicht unverzüglich erfolgten Buchung sämtlicher Vorgänge und Retouren,
e) im Fehlen von Uebergangskonten, d. h. von Konten, für Ausgaben für einen späteren Zeitabschnitt, bezw. für nicht erfolgte Eingänge im laufenden Jahre oder für erzielte Einkünfte eines späteren Zeitabschnittes usw.
f) in der ungeordneten Buchung der Handelsunkosten, Privatentnahmen und anderen.

In diesen Fällen treffen die Finanzbehörden auf Unstimmigkeiten, Fehler und Mängel formeller und materieller Natur, was eine Verwerfung der Bücher zur Folge hat.

Im Folgenden sollen daher die bestehenden Unklarheiten in Form einer Besprechung der einzelnen oben zitierten Punkte beseitigt werden.

Bei Anlegung von Büchern entsteht zunächst die Frage, welches System der Buchführung zu wählen wäre, damit es den Kontrollorganen als das für das betreffende Unternehmen geeignete erscheine. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß das Handelsgesetzbuch lediglich auf die Grundsätze einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung verweist und keine nähere Definition der Handelsbücher enthält. Diese Grundsätze werden zum Teil im Handelsgesetzbuch genannt, zum anderen Teil stützen sie sich auf Handelsbräuche oder auf die Wissenschaft über die Buchführung sowie auf Interpretationen des Oberverwaltungsgerichts.

Art. 54 des Handelsgesetzbuches bestimmt, daß jeder Kaufmann das Recht hat, eine solche Buchführung zu wählen, die der Art und dem Ausmaß seines Unternehmens entspricht. Die Rechtssprechung des NTA beschränkt diese Freiheit nur in soweit, als sie bestimmt, daß die Art der geführten Bücher mit den gesetzlichen Grundlagen der Buchführungslehre und den geltenden Handelsbräuchen übereinstimmen und nicht nur die vollständige Feststellung sämtlicher Eintragungen und ihrer Glaubwürdigkeit ermöglichen, sondern auch das Wesen der einzelnen Eintragungen erkennen lassen und die Beurteilung der Bücher hinsichtlich ihrer Bedeutung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ermöglichen muß.

Im Zusammenhang mit der freien Wahl des Systems der Buchführung ist auch die Zahl und Art der Handelsbücher dem freien Ermessen des Kaufmannes anheim gestellt unter der Voraussetzung jedoch, daß die von ihm geführten Bücher sämtliche aktiven und passiven Transaktionen und den aktiven und passiven Stand seines Vermögens enthalten. Die Führung eines einzigen Tagebuches für Einnahmen und Ausgaben ist deshalb unzureichend, da dieses eine Buch dem Begriff einer ordnungsmäßigen Buchführung nicht entspricht. Die Grundsätze der Buchführungslehre verlangen eine doppelte Kontrolle und zwar: die Führung eines Buches oder mehrerer Bücher zur chronologischen Kontrolle, wie z. B. des Journals, welches die Gesamtheit der erfolgten Transaktionen in chronologischer Reihenfolge zu enthalten hat, sowie eines Buches oder mehrerer Bücher zur systematischen Kontrolle, welches diese Transaktionen in systematischer Reihenfolge nach Konten, ausweist, wie z. B. das Hauptbuch.

Selbstverständlich ist die Führung eines sogenannten Tabellenbuches zulässig, welches die Transaktionen gleichzeitig in chronologischer und systematischer Zusammenstellung enthält.

Freie Stellen in der Buchführung sind unzulässig und müssen durch Streichung ungültig gemacht werden. Erfolgte Eintragungen dürfen weder ausradiert noch auf andere Art unleserlich gemacht werden; Verbesserungen sind nur durch Stornierung zulässig.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet zu Beginn und am Ende jedes Geschäftsjahres eine Inventur und Bilanz anzufertigen, welche mit Datum und Unterschrift des Kaufmannes und evtl. des Buchhalters zu versehen sind.

Die nachstehenden Urteile des Oberverwaltungsgerichts sollen zur weiteren Klärung des Begriffes „Inventar" dienen.

1. Aus dem Begriff „Inventar" geht hervor, daß dies ein Verzeichnis und eine Aufstellung des Vermögens und der Schulden des Kaufmannes ist; im Gegensatz zur Bilanz, welche eine summarische Aufstellung nach den Aktiven und Passiven des Kaufmannes ist, hat das Inventar ein genaues Bild über den Vermögensstand des Kaufmannes in einer bestimmten Zeit durch Ausrechnung der einzelnen Bestandteile seiner Aktiva und Passiva zu geben. Wenn also das Inventar ein Verzeichnis des Vermögens des Kaufmannes ist, so geht aus der Sache hervor, daß es neben den Werten der einzelnen Bestandteile auch die Mengenabgabe der Gegenstände, welche zum Vermögen gehören, enthalten muß. (NTA Reg. Nr. 4768/37).

2. Das Inventar ist ein spezifiziertes Verzeichnis des Vermögens des Unternehmens, sowohl in qualitativer und mengenmäßiger, wie auch wertmäßiger Beziehung. Auf Grund des Inventars wird nicht nur der Vermögensstand festgestellt, sondern auch die Buchführung kontrolliert. Das Inventar ist überdies die Grundlage zum Abschluß der einzelnen Bücher und bei der doppelten Buchführung auch des Hauptbuches.

3. Bei Beginn der Handelstätigkeiten und bei Abschluß ihres Geschäftsjahres ist ein Inventar des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Unternehmens, sowie sämtlicher Forderungen und Schulden anzufertigen, d. h. alles das zusammenzustellen, was der Kaufmann besitzt, was ihm gehört und was man ihm schuldet. Die Vermögensgegenstände sowohl Immobilien, Mobilien, Einrichtungen und Maschinen, sowie Waren, Rohstoffe, Halbfabrikate, Wertpapiere müssen in dem Inventar unter Angabe ihrer Stück- oder Gewichtszahl, des Preises für die Einheit, des Wertes sowie mit genauer Beschreibung der Bezeichnung jedes der Objekte in der Weise, daß man es mit Leichtigkeit mit dem Erwerbskonto vergleichen kann, aufgeführt sein. Falls z. B. der Warenbestand Gegenstände derselben Bezeichnung, welche bei verschiedenen Firmen und zu verschiedenen Preisen erworben wurden, enthält, so sind in jedem Falle auch die Firmen, von denen jede der Waren erworben wurden, anzugeben.

4. Das Fehlen eines spezifizierten Schuldner- und Gläubiger-, Mobilien- und Fremden-Valutenverzeichnisses im Inventarbuch zur Zeit der Bilanzaufstellung, ist kein Grund zur Ablehnung der Handelsbücher, falls spezifizierte außerbuchmäßige Verzeichnisse zu den summarischen Positionen des Inventarbuches vorhanden sind. (NTA v. 17. 10. 1936 Reg. Nr. 238/34 u. 675/34).

5. Das Fehlen von Angaben über die Menge der einzelnen Vermögensgegenstände der Firma im Inventar, berechtigt zur Ablehnung der Bücher. (NTA v. 29. Januar 1930 Reg. Nr. 4768/27).

6. Kommissionsware braucht nicht in das Inventarbuch aufgenommen zu werden. (NTA v. 27. April 1936 Reg. Nr. 2270/34).

7. Das Fehlen eines Inventars berechtigt zur Disqualifizierung der Beweiskraft der Handelsbücher. Weder die Kladde eines Inventars, noch die Bleistiftnotizen im Inventarbuch über die Gegenstände, welche in das Inventar des nächsten Jahres übertragen werden sollen, können das gesetzlich verlangte Inventar ersetzen. (NTA 2465/29).

8. Es besteht keine Verpflichtung zur Anfertigung eines Inventars bei Gründung eines Unternehmens, falls das Vermögen desselben nur in bar vorhanden ist. (NTA v. 27. April 1936, Reg. Nr. 2270/34).

9. Das Vorhandensein einer Differenz zwischen dem buchmäßigen Stande und dem tatsächlichen Warenbestande am Tage der Bilanzaufstellung berechtigt nicht zur Disqualifizierung der Bücher; erst die Feststellung des Grundes für diese Differenzen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Buchführung. (NTA v. 17. 10. 1935 Reg. Nr. 238/34).

10. **Warenbestand.** Die Bewertung des Warenbestandes durch den Steuerzahler ist ohne Bedeutung, wenn der Verkauf der Waren kommissionsweise erfolgte. (NTA 20. 1. 1930 Reg. Nr. 3563/27).

11. **Wertherabsetzung.** Die Wertherabsetzung des nach dem Anschaffungspreis geschätzten Inventars um einen bestimmten Betrag infolge Unmoderngewordens ist gesetzlich zulässig und steht nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen des Handelsgesetzes. (NTA v. 13. V. 1929 Reg. Nr. 3775/27).

Gemäß Art. 58 des Handelsgesetzbuches sind in die Inventur die tatsächlichen Werte, d. h. also die Marktpreise aufzunehmen, welche jedoch nicht höher sein dürfen als die Kaufpreise oder Herstellungskosten. Die Marktpreise werden auf der Börse notiert, mangels solcher Notierungen sind die Preise einzusetzen, welche in diesem Zeitpunkt am Markt bezahlt werden müßten. Gebäude und bauliche Einrichtungen sind in die Inventur in Höhe ihrer Baukosten unter Hinzurechnung des Wertes der eigenen zum Bau verwandten Materialien einzusetzen. Sollte dies auf Schwierigkeiten stoßen, so ist ein anderer Annäherungswert wie z. B. der Wert der Feuerversicherung anzunehmen, oder durch Sachverständige feststellen zu lassen. Einrichtungen, Maschinen und andere Gegenstände, sowie Materialien sind nach dem Erwerbspreise oder den eigenen Herstellungskosten einzusetzen.

Abschreibungen haben der tatsächlichen Wertverminderung zu entsprechen. Für diesen Zweck ist eine besondere Amortisationstabelle zu führen, welche enthalten muß:

a) Bezeichnung des amortisierten Gegenstandes,
b) Wert des Gegenstandes,
c) Datum des Erwerbs oder der Herstellung der Schätzung,
d) Amortisationsquote,
e) Amotisationsbetrag für das betreffende Wirtschaftsjahr.

Der einmal angenommene oder festgesetzte Wert des Gegenstandes bildet die Grundlage für die Abschreibungen in den folgenden Jahren. In der Regel werden folgende Amortisationsquoten von den Finanzbehörden anerkannt:

1. bei gemauerten Wohngebäuden	1 %
2. „ hölzernen „	2 %
3. „ gemauerten Wirtschaftsgebäuden	1.5%
4. „ hölzernen „	3 %
5. „ gemauerten Fabrikgebäuden	3 %
6. „ hölzernen „	6 %
7. Immobilien (Büro, Kanzlei, Ladeneinrichtungen etc.)	5 %
8. Maschinen, Werkzeuge, Fabriksöfen etc.	10 %

des Wertes des Gegenstandes.

Diese Normen gelten zur Orientierung und binden weder den Steuerzahler noch die Bemessungsbehörden falls die tatsächliche Abnutzung höher oder niedriger ist. Die Abschreibungen können entweder direkt vom Werte der Gegenstände, erfolgen oder durch Einsetzung des Wertverminderungsbetrages auf der Passivseite der Bilanz. Im letzten Falle muß der amortisierte Betrag so kenntlich gemacht werden, daß die Bemessungsbehörde die Richtigkeit der Abschreibung prüfen kann.

Wertpapiere und fremde Valuten, welche auf der Börse notiert werden, sind in die Bilanz nach dem Erwerbswert einzusetzen; falls dieser Wert höher ist, als der Durchschnittsbörsenkurs des letzten Monats vor dem Bilanzabschluß — — nach diesem Börsenkurs, sofern Notierungen auf der Börse nicht erfolgen, sind die Werte höchstens nach dem Erwerbspreis in die Bilanz aufzunehmen.

Die Büchereintragungen sind durch Briefe, Rechnungen, Verträge, Auszüge etc. zu beweisen, mangels derselben mit Belegen, welche im Unternehmen angefertigt werden, und mit Datum, Inhalt und Unterschriften versehen sind, wie z. B. Kassenanweisungen, Lagerquittungen, Lohnlisten etc. Diese letzteren werden nur dann anerkannt, wenn keine Möglichkeit besteht, andere Belege beizubringen, wie z. B. Einkäufe von kleineren landwirtschaftlichen Produzenten, Verkauf an Konsumenten etc., wobei die Verbindung der einzelnen Positionen in einem Betrage zulässig ist, sofern auf einem besonderen Bogen eine spezifizierte Aufstellung angefertigt wird, bezw. Kassablocks vorliegen.

Zwecks Vermeidung einer Ablehnung der Bücher ist streng darauf zu achten, daß auch der kleinste Vorgang in die Bücher eingetragen wird. Ferner müssen die Eintragungen unverzüglich erfolgen. Unzulässig ist die Buchung von Wareneinkäufen erst nach Bezahlung der Faktura, wie auch die Nichtbuchung einer sogenannten zeitweiligen Anleihe zum Auskauf von Wechseln, von Warensendungen etc. wodurch am betreffenden Tage ein Barkreditsaldo, d. h. eine größere Barausgabe als Einnahme entsteht, was bekanntlich in vielen Fällen zur Verwerfung der Bücher berechtigt hat. Außerdem sind sämtliche Retouren, Gutschriften und Preisnachlässe sorgfältigst zu buchen, da andernfalls die Informationen des Finanzamtes mit den Eintragungen nicht übereinstimmen.

Ebenso sind Umsätze, welche einem ermäßigten Steuersatz unterliegen besonders zu buchen, zwar ist diese Unterlassung kein Grund zur Verwerfung der Bücher, jedoch beraubt sie den Steuerzahler des Rechtes auf den ermäßigten Steuersatz.

Bei Abschluß der Bücher sind die zu erwartenden Einkünfte, sowie die noch nicht erfolgten Ausgaben, welche sich auf das betreffende Wirtschaftsjahr beziehen, zu berücksichtigen. Zu den zu erwartenden Einkünften gehören sämtliche Beträge, infolge Verkaufs, Ausführung von Verträgen, rückständige Miete, Zinsen, Gehälter etc.

Diese Beträge sind auf einem Uebergangskonto, welches in der Bilanz erscheint, einzutragen.

Dubiosa sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte einzusetzen. Dagegen sind uneintreibbare Forderungen als Verluste zu buchen, wenn aus den Vermögensverhältnissen des Schuldners oder anderen Umständen die Wahrscheinlichkeit der Uneintreibbarkeit hervorgeht. Als Belege für die Abschreibungen dienen Protokolle der Gerichtsvollzieher über fruchtlose Pfändungen etc.

Die Handelsunkosten sind streng auseinanderzuhalten, um eine Hinzurechnung derselben zum Einkommen durch die Steuerbehörde zu vermeiden, wobei Unkosten, die das Unternehmen belasten, bezw. Ausgaben, die von dem erzielten Einkommen abzugsfähig sind, besonders aufgeführt werden müssen, gegenüber Privatentnahmen, nichtabzugsfähige Staatseinkommensteuer etc. Zu diesem Zweck ist ein besonderes Handelsunkostenkonto, sowie ein Privatkonto zu führen.

Der Handwerker

Kalkulieren ist eine Kunst.

II.

Nun folgen die Unkosten, das trübste Kapitel. Es gibt zwei Arten, die festen und die veränderlichen. Die festen Unkosten bleiben ohne Rücksicht auf die Beschäftigung des Betriebes gleich. Typische Beispiele dafür: Werkstattmiete, Gebäudeunterhaltung, Kapitalzinsen, Maschinenamortisation. Die beweglichen Unkosten steigen und fallen mit dem Beschäftigungsgrad. Typische Beispiele sind: Licht, Strom, Gas, Treibstoffe, Werkzeuge, Maschinenunterhaltung. Niemals darf man die Unkosten dadurch zum „festen Satz" machen, daß man sie durch einfache Division auf die Arbeitsstunde umlegt. Die festen Kosten laufen ja weiter, so daß der Unkostenanteil desto größer wird, je schlechter ein Betrieb beschäftigt ist.

Für das Handwerk wird es in der Regel am besten sein, die Unkosten prozentual auf die Löhne umzulegen, die Richtigkeit des ermittelten Prozentsatzes aber oft, etwa monatlich, zu kontrollieren. Hierzu braucht man eine wirklich verläßliche, hinreichend unterteilte Buchführung, deren Werte hier wieder einmal schlagend bewiesen werden. Man setzt nun das Unkostenkonto mit dem Lohnkonto in Beziehung. Ergibt sich z. B., daß das Unkostenkonto eines Betriebes 48 Prozent des Lohnkontos ausmacht, werden also im nächsten Zeitabschnitt 48 Prozent auf die Löhne als Unkosten zuzuschlagen sein. Bei stark schwankenden Unkosten muß ein Durchschnittsatz gesucht werden, dessen Errechnung aber sehr gründliche Erwägungen vorauszuschicken sind. Es ist gar nicht gleichgültig, von welchem Zeitabschnitt man den Durchschnitt zieht. Niemals arbeite man mit einem geschätzten Unkostenprozentsatz oder einem solchen, von dem der Kollege sagt, daß er damit auskommt! Das ist einfach Selbstbetrug. Niemals sind zwei Betriebe ganz gleich. Ueberhaupt soll man hier den glatten Zahlen mißtrauen. Ein richtig ermittelter Unkostenprozentsatz endet fast niemals auf 0 oder 5.

Hat man bis hierher gerechnet, so stehen die Selbstkosten fest. An diese schließt sich nun der Verdienst. Er ist das freieste Element. Seine prozentuale Höhe wird von Angebot und Nachfrage bestimmt, bei künstlerischen und einmaligen Arbeiten auch von dem Wert der schöpferischen Leistung, den der Schöpfer ihr beimißt. Immer aber muß genug bleiben, um dem Meister seine Arbeit und sein Risiko ausreichend zu decken. Das Ausfallrisiko (für Vergleiche, Konkurse usw.) geht ja am Ende zu Lasten des Verdienstes, auch wenn man eine besondere Risikoprämie (in manchen Handwerkern über 5 Prozent) annimmt und einsetzt. Man soll auch an Rücklagen und Abschreibungen denken, wenngleich letztere auch als „Unkosten" aufgefaßt werden könnten.

Wie eng Kalkulation und Buchführung miteinander verbunden sind, geht auch aus folgendem hervor: Gewerbetreibende, die keine oder nur unzureichende Bücher führen, werden steuerlich nach bestimmten „Richtlinien" eingeschätzt. Diese Richtlinien sind natürlich nicht gerade auf die am ungünstigsten arbeitenden Betriebe abgestellt. Wer also ungenügend kalkuliert und keine Bücher führt, schadet sich doppelt. Eben wegen der fehlenden Bücher kann er gar nicht genau kalkulieren. Auf den dadurch entstehenden Schaden nimmt aber die Steuerbehörde nicht nur keine Rücksicht, sondern sie schätzt ihn sogar noch wie einen Unternehmer mit gutem, Durchschnittserfolg ein!

Es ist Zeit, dies zu ändern. Bezahlt doch jeder seine Kalkulationsfehler mit seinem guten Geld.

Cabo. Aus „Sch. H."

(Schluß.)

Meister, der Mann von der Steuer war da!

Dem nicht mehr ganz jungen Meister Müller war warm geworden. Er fuhr sich mit seinem Taschentuch über sein hochrotes, zufrieden glänzendes Gesicht; langsam ging er durch die Mittagsglut dahin. Es war ein freudiges, wohliges Gefühl in ihm, hatte er doch einige Außenstände einkassiert, und er machte einen Ueberschlag, welche Werkstoffe er nun gegen bare Kasse kaufen und sich auf Lager legen konnte.

Als er die Tür zu seiner Werkstatt öffnete, pfiff er ein lustiges Lied; seine Werkstatt kam ihm heute schöner denn je vor. Einer plötzlichen Eingebung folgend, rief er laut: „Walter, komm' her, hole mir eine Flasche Bier und . . . für dich kannst du eine Brause mitbringen!" „Sofort, Meister", kam die Antwort, „ich will nur noch den Motor abstellen." Das Summen des Motors wurde leiser und verstummte. Dann war es still, eigentümlich still in der Werkstatt.

Walter stand vor seinem Meister und sah ihn an. „Meister, der Mann von der Steuer war da", sagte er und trat schnell einen Schritt zurück. Das freundliche, zufriedene Lächeln des Meisters war im Nu aus seinem Gesicht verwunden. Steuer! Mahnend und wuchtig schien das Wort in der Luft zu hängen. Blitzschnell jagten seine Gedanken durcheinander: bezahlt, nicht bezahlt, Lieferantenrechnungen, Kassenbelege, Rechnungsdurchschläge. Meister Müller sprang hoch von seinem Schemel. „Komm' mit", rief er Walter zu und ging in den kleinen, von der Werkstatt durch eine Glaswand abgeteilten Büroraum. Auf dem Schreibtisch lagen in mehreren Haufen Kunden- und Lieferantenbriefe, Brief- und Rechnungsdurchschläge. An der einen Wand hingen an einem aufwärts gebogenen Draht Quittungen und Kassenzettel. Der Meister zog einen Stoß Rechnungsdurchschläge näher an sich heran und blätterte darin. Geordnet nach Monaten waren sie zusammengeklammert. Januar, Februar, April . . . Müller stutzte und sah sich nach Walter um, der an der Tür stand. Da fehlen doch die Durchschläge des Monats März? Er blätterte noch mal zurück, vom März war wirklich keine Rechnung dabei. Er stand auf, ging einige schnelle Schritte hin und her, blieb wieder vor seinem Schreibtisch stehen und riß einen Kasten nach dem anderen hervor. In wirren Haufen lagen Akten, Belege, Zettel und Zettelchen in ihnen. Der Meister wühlte unachtsam in den Papieren. So mancher wichtige Beleg bekam einen Riß oder wurde zerknüllt auf den Fußboden geworfen. „Zum Donnerwetter, wo sind die Rechnungsdurchschläge, Walter!?" Walter zuckte zusammen. Er sah seinen Meister durch halbgeschlossene Lider ängstlich an, so hatte er ihn noch nie erlebt. „Du hast vor drei Wochen aufgeräumt, wo hast du den März gelassen?" „Ich habe nichts weggenommen, bloß auf einen Haufen habe ich alles gelegt." Der Meister unterbrach ihn: „Mach', daß du 'rauskommts, geh an deine Arbeit!"

Fieberhaft suchte er weiter; die Belege fand er nicht. Plötzlich fiel ihm ein, daß er irgendwo sein schon vollgeschriebenes Notizbuch liegen haben mußte. „Nach den Notizen", sagte er sich, „kann ich die Rechnungen ja noch einmal schreiben." Während er suchte, kam sein Bruder Anton. „Na Georg, bei dir sieht es gerade nicht sehr schön aus, du machst wohl deine Buchführung oder fehlt dir ein Kassenbeleg?" Meister Müller sah auf: „Laß deine faulen Witze; der Walter hat mir alles durcheinandergebracht, mir fehlen die Rechnungsdurchschläge vom ganzen März. Heute war der Mann von der Steuer da, morgen kommt er wieder."

Anton steckte sich eine Zigarette an. „Ich habe dir schon immer gesagt, laß deinen Lehrling nicht so wichtige Büroarbeiten machen. Das ist d e i n e Sache; wenn du es selbst nicht erledigen willst, so nimmt dir eine Kontoristin oder einen Buchhalter für zwei bis drei Tage im Monat." Und ganz unvermittelt stellte er die Frage: „Wie weit bist du mit deiner Buchführung eigentlich?" Als er darauf keine Antwort erhielt, sprach er weiter: „Mir als Kaufmann kannst du es glauben, daß die Buchführung mit das Wichtigste in jedem Betriebe ist. Wenn du dem Steuerbeamten statt der vielen losen Zettel, Rechnungen und Quittungen ein gut geführtes Buch vorlegen kannst, wird er deinen Betrieb gut einschätzen und wird Vertrauen zu den von dir gemachten Angaben haben. Legst du ihm aber nicht einmal eingeheftete, unsaubere Kassenbelege vor, wird er mißtrauisch, und das mit Recht." Georg Müller wurde böse. „Bist du nur deshalb gekommen, um mir das zu sagen?" Lachend erwiderte Anton: „Natürlich, nur deswegen; denn ich muß aufpassen auf meinen rückständigen Bruder. Unsere Zeit verlangt nicht nur gewissenhafte Werkstattarbeit, sondern auch eine gewissenhafte, ordnungsgemäße Erledigung der Büroarbeiten, vor allem der Buchführung. Die Buchführung ist ja nicht nur für das Finanzamt von großer Bedeutung, s o n d e r n a u c h f ü r d i c h.

Jeder gewerbliche Betrieb muß eine Steuererklärung abgeben, nicht wahr, in der angegeben werden muß, wie hoch die Umsätze waren. Wenn du keine Buchführung hast, kannst du keine richtigen Angaben machen und das Finanzamt hat nur eine schlechte Kontrollmöglichkeit über die Richtigkeit deiner Angaben. Entweder gibst du unbewußt einen höheren oder niedrigeren Umsatz an, und beides kann dir zum Nachteil gereichen. Im ersteren Falle wird die zu zahlende Steuer zu hoch veranlagt, im zweiten Fall wirst du zu niedrig eingeschätzt und zahlst weniger Steuern als du müßtest. Wird bei der Prüfung deiner mehr oder weniger stichhaltigen Unterlagen festgestellt, daß du zu wenig angegeben hast, mußt du nachzahlen. Es kann dir aber auch passieren, daß du Strafe zahlen mußt wegen Steuerhinterziehung und unwahrer Angaben." Meister Müller hatte still zugehört. Er nickte mit dem Kopf und sagte: „Du hast recht, Anton, aber ich habe doch keine Zeit dazu, meine Bücher selbst zu führen, und kein Geld, mir jemand dafür anzustellen." „Du hast wenig Geld, das weiß ich; aber es kostet dich mehr, wenn du es unterläßt, Bücher zu führen."

Uebergänge der handwerklichen Betriebswirtschaft zu industriellen Betriebsformen

Ob ein Betrieb zum Handwerk oder zu anderen Wirtschaftsgruppen gehört, läßt sich in der Praxis leicht feststellen: **alle handwerklichen Betriebsinhaber sind in die Handwerksrolle eingetragen,** die bei den Handwerks- und Gewerbekammern geführt wird und besitzen Handwerkskarten.

Ob ein Betrieb als Handwerksbetrieb anzusehen ist, hängt von einer Reihe von Unterscheidungsmerkmalen ab. Die **Betriebsgröße** ist dabei nicht entscheidend. Es gibt Handwerksbetriebe mit 100 und mehr Beschäftigten, bei denen der handwerkliche Charakter unzweifelhaft ist (sogenanntes Großhandwerk). Auch in der **technischen Ausrüstung** darf man heute nicht mehr die gleichen Maßstäbe wie vor 50 Jahren anlegen; die **Maschine** ist heute ein Hilfsmittel handwerksmäßig gestaltender Arbeit, ohne dabei den arbeitenden Menschen zu beherrschen. Man darf dem aufstrebenden Handwerker, der Handwerker bleiben will und seiner Arbeitsweise nach auch bleiben wird, nicht die handwerklichen Entwicklungsmöglichkeiten zum Großhandwerk absprechen.

Die klare begriffliche Scheidung zwischen Handwerk und Industrie ist durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte sehr erschwert worden. Der technische und kaufmännische Fortschritt hat das Gesicht der Handwerksbetriebe vielfach verändert. Zwar hat das Oberste Gericht gewisse Merkmale niedergelegt, die den Behörden in Streitfällen die Entscheidung erleichtern sollten. Als Wesensmerkmale gelten: die **Betriebsgröße, der Umfang der Maschinenverwendung, der Grad der Arbeitsteilung, die Art der persönlichen Mitarbeit des Inhabers im Betrieb, der Umstand, ob Kunden- oder Lagerproduktion** überwiegt, ob ferner eine **kaufmännische Buchführung** im Betrieb notwendig oder üblich ist und schließlich die Frage, ob **Lehrlinge ausgebildet** und **handwerksmäßige Personen beschäftigt** werden oder nicht.

Es gibt heute Grenzfälle, in denen sich rein äußerlich Fabrik- und Handwerksbetriebe nicht mehr voneinander unterscheiden. **Anhaltspunkt** für die Zugehörigkeit zum einen oder anderen kann eigentlich nur die Art der Verwendung **handwerkmäßig ausgebildeter Personen** sein, denen die berufliche Ausbildung gestattet, den g a n z e n Arbeitsvorgang zu beherrschen. Das ist in der Tat das Kennzeichen des Handwerksbetriebs und der Handwerkswirtschaft. Erwerbsunternehmungen, in denen die Handarbeit im Vordergrund steht, bleiben daher auch dann Handwerksbetriebe, wenn der Betrieb an sich eine gewisse Größe überschreitet. Gerade die räumliche Ausdehnung und die technische Ausstattung des Betriebs geben oft zu Zweifeln Anlaß. Und in der Tat sind hier die Uebergänge flüssiger denn je. Das Aufkommen derjenigen Betriebsgrößen, die man in die Gruppe des Großhandwerks einreiht, ist deshalb wiederum ein Beweis für die Notwendigkeit der Auseinanderhaltung industrieller und handwerklicher Produktionsweise. Die handwerkliche Produktion läßt mit ihrem verstärkten Uebergang vom L o h n- zum Preiswerk, von produktiver zu leitender kaufmännischer Meistertätigkeit die Modernisierung des Handwerks, das auch über die Versorgung des Binnenmarktes hinaus für den Export eine steigende und bisher nur ungenügend gewürdigte Bedeutung gewinnt, deutlich erkennen.

Daher muß die Praxis sich immer wieder mit dem Problem der Abgrenzung und damit des Ueberganges von der handwerklichen zur industriellen Betriebsform auseinandersetzen. Die Hauptschwierigkeiten erklären sich aus der durch die Entwicklung der Technik hervorgerufenen Verdrängung des Handwerks, der dieses nicht in allen Fällen zu widerstehen vermochte. Zum Teil war eine rasche Anpassung an die veränderten Verhältnisse aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, zum Teil waren aber auch Bedarfswandlungen und Geschmacksänderungen eingetreten, die nicht nur eine Umstellung von der handwerklichen zur industriellen Betriebsform bewirkten, sondern überhaupt neue Industriezweige auf den Plan riefen. Es genügen einige Hinweise. Dabei sei an den Ersatz des Zinngeschirrs durch solches aus Porzellan oder Steingut erinnert. Im Böttcher- und Küpferhandwerk zeigen sich mit dem Ersatz der Holzgefäße, Bütten, Fässer und Behälter durch solche aus Eisen mit Emailüberzug, aus Glas und anderen Stoffen gleichfalls immer stärkere Verdrängungstendenzen, die natürlich auch nicht durch Uebergänge zu industriellen Betriebsformen verhindert werden können. Ebenso wird das Arbeitsgebiet des Ofensetzerhandwerks durch das Vordringen der Zentralheizung mit Dampf, Warmwasser oder Luft beeinträchtigt. In anderen Handwerksberufen ist der Prozeß der Umstellung noch im Gange. Bei ihnen hat sich zum Teil ein Uebergang zum Fabrikbetrieb vollzogen, wie z. B. in zahlreichen Berufen der Metall- und Holzbearbeitung, sowie im Nahrungsmittelhandwerk.

Das Handwerk hat zum Teil versucht, den industriellen Wettbewerb dadurch auszugleichen, daß es neben der Ausführung von Reperaturen den Handel mit einschlägiger Fabrikware übernahm. Beispiele geben das Schuhmacher-, das Buchbinder-, das Messerschmiede- und das Uhrmacherhandwerk. Dadurch erwiesen sich Umstellungen dort nicht als erforderlich, wo das Handwerk besonders individuell gestaltete Erzeugnisse wie etwa den Maßschuh oder künstlerisch ausgeführte Gegenstände herstellte.

Im ganzen kann gesagt werden, daß der Umstellungsprozeß im Handwerk noch in Fluß ist und voraussichtlich auch solange nicht zu Ende kommen wird, als der technische Fortschritt sich in Bahnen bewegt, die vom Handwerk verfolgt werden können.